

**STATUTEN  
VEREIN BIKEHALLE**

**bikehalle**  
**WWW.BIKEHALLE.COM**

## I Name und Sitz des Vereins

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen BIKEHALLE besteht mit Sitz in Ziefen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Der Verein BIKEHALLE ist politisch und konfessionell neutral.

## II Zweck

### **Art. 2 Zweck**

Das Hauptziel des Vereins besteht darin, Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Alters- und Leistungsgruppen ein breit abgestütztes Training im Mountainbike-Sport zu ermöglichen.

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.  
Der Verein führt eine Vereinsmeisterschaft durch.

### **Art. 3 Ethik-Charta im Sport**

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten im Verein.  
Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport  
Anhang 1.1 Sport rauchfrei

## III Zugehörigkeit und Verbindungen

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Vorstand kann beschließen, bei verschiedenen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein. Die Mitgliedschaft soll dem Zweck des Vereines dienen.

## IV Mitglieder

### **Art. 6 Mitgliederzusammensetzung**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 6.1 Aktivmitglieder
- 6.2 Passivmitglieder

### **Art. 7 Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Formular auf der Homepage [www.bikehalle.com](http://www.bikehalle.com) oder per E-Mail an unser Sekretariat.

Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Letztere haften im Sinne der Statuten.

### **Art. 8 Ablehnung der Mitgliedschaft**

Der Vorstand ist berechtigt ein Eintrittsgesuch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

### **Art. 9 Austritt**

Ein Austritt ist jederzeit möglich, wobei der Austritt schriftlich (aus Revisionsgründen) an unser Sekretariat erfolgen muss (auch per E-Mail möglich). Der Austritt entbindet jedoch nicht davon, den Jahresbeitrag des angelaufenen Vereinsjahres zu entrichten.

### **Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft eines Mitgliedes jederzeit aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied:

- 10.1 die Interessen des Vereines verletzt
- 10.2 den Ruf des Vereines schädigt
- 10.3 die Statuten gröblich verletzt
- 10.4 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Das Mitglied kann zu Händen des Vorstandes schriftlich Rekurs einlegen.

### **Art. 11 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Vereinsmitglieder ungeachtet des Alters welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Jedes Mitglied kann freiwillig entscheiden, ob es Mitglied bei Swiss Cycling werden möchte.

### **Art. 12 Passivmitglieder**

Personen welche den Verein finanziell / moralisch zu unterstützen wünschen, können demselben als Passivmitglied beitreten.

### **Art. 13 Stimmrecht**

Aktiv- und Passivmitglieder verfügen über das volle Stimm- und Wahlrecht, sofern diese das 15. Altersjahr vollendet haben.

## **V Rechte und Pflichten**

### **Art. 14 Rechte**

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Wettbewerben der BIKEHALLE berechtigt, sofern sie ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben.

### **Art. 15 Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sowie die Statuten und den Leitsatz zu beachten.

### **Art. 16 Streitigkeiten**

Bei vereinsinternen Streitigkeiten entscheidet der Vorstand.

## **VI Organisation**

### **Art. 17 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Kontrollstelle (Revisoren)

## **A. Die Generalversammlung (GV)**

### **Art. 18 Die GV als Organ**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

### **Art. 19 Einberufung der ordentlichen GV**

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Datum der Durchführung auf der Vereinshomepage und durch schriftliche Einladung (Email oder Post) einzuberufen.

### **Art. 20 Einberufung einer ausserordentlichen GV (a.o. GV)**

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden und ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangen.

Eine von den Mitgliedern verlangte a.o. GV ist unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich innert 2 Wochen mit gleicher Methode wie bei der ordentliche GV einzuberufen und innert weiteren 3 Wochen durchzuführen.

### **Art. 21 Anträge an die GV**

Allfällige Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden an der GV nicht behandelt.

### **Art. 22 Verfahren an der GV**

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu, eine Stimmvertretung gibt es nicht.

### **Art. 23 Abstimmungen an der GV**

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen.

Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid.

### **Art. 24 Geschäfte der GV**

Die Geschäfte der GV sind:

1. Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Revisorenbericht
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
  - Präsident / Präsidentin
  - Kassier
  - Sekretariat
  - Rechnungsrevisoren
7. Anträge
8. Verschiedenes
9. Rangverkündigung Vereinsmeisterschaft

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, welche an der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann je nach Bedarf erweitert werden.

### **Art. 26 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand führt den Verein im Rahmen des an der GV beschlossenen Budgets. Er konstituiert sich selbst.

### **Art. 27 Amtsperiode**

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

### **Art. 28 Ausscheiden aus dem Vorstand**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann es durch ein anderes Mitglied auch an einer Mitgliederversammlung ersetzt werden.

### **Art. 29 Rücktritte aus dem Vorstand**

Rücktritte aus dem Vorstand müssen dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

### **Art. 30 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und die GV vor und lädt dazu ein.

Der Vorstand führt das Mitgliederverzeichnis, die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlungen.

Der Vorstand ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt dieses zum Wohle des Vereins. Er ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und führt ein Vereinskonto mit Einzelunterschrift.

### **Art. 31 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 32 Protokoll**

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind ordnungsgemäß Protokolle zu führen.

## **C. Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

## **VII Mittel**

### **Art. 33 Vereinseinnahmen**

Der Verein finanziert sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Reinerlösen aus Aktionen sowie freiwilligen Beiträgen von Sponsoren und Gönnern.

### **Art. 34 Beitragsfreiheit**

Die Vorstandsmitglieder sowie die Leiter / Leiterinnen sind beitragsfrei.

### **Art. 35 Beiträge**

Aktiv- & Passivmitglieder entrichten dem Verein jährlich den von der GV festgelegten Beitrag. Familien ab drei oder mehr Mitgliedern (Aktiv / Passiv) zahlen pauschal drei Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag wird 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines. Bei engen finanziellen Verhältnissen von Mitgliedern kann der Vorstand ausnahmsweise Mitgliederbeiträge reduzieren.

### **Art. 36 Vereinsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **IX Schlussbestimmungen**

### **Art. 37 Statutenänderungen**

Änderungen der Statuten bedürfen das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder an der GV.

**Art. 38 Auflösung des Vereines**

Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung der Hälfte der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer eigens dazu einberufenen GV beschlossen werden.

Bei Auflösung entscheidet die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

**Art. 39 Fusion**

Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die dazu vorgesehene Generalversammlung mit der Hälfte der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Statuten wurden am 13. März 2015 an der 4. Generalversammlung des Vereins bikehalle.com in der alten Turnhalle in Ziefen einstimmig angenommen.

Ziefen den 13. März 2015

Der Tagespräsident



---

Die Protokollführerin



---

## X Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### **Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

1. **Gleichbehandlung für alle!**  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. **Sport und soziales Umfeld im Einklang!**  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. **Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. **Respektvolle Förderung statt Überforderung!**  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**  
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. **Absage an Doping und Suchtmittel!**  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

### **Anhang 1.1: Sport rauchfrei**

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).